Merkblatt

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ravensbergerstr. 117, 33607 Bielefeld (0521/5256-0) zum Betreten bzw. Befahren der Übungsplätze Senne und Stapel ("Übungsplätze")

Für die Übungsplätze besteht ein grundsätzliches Betretungsverbot.

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die die Übungsplätze im Rahmen genehmigter Mitbenutzungen betreten bzw. befahren ("Mitbenutzer"). Es dient der Information über Voraussetzungen, Gefahren und (rechtliche) Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem Betreten und Befahren der Übungsplätze.

- 1. Die Übungsplätze stehen zum überwiegenden Teil im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. sind von ihr für die Nutzung zu militärischen Zwecken vertraglich sichergestellt. Sie sind den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland ("britische Streitkräfte") gem. Art. 48 des Zusatzabkommens zum NATO Truppenstatut (BGBl. II, 1961, 1183) für Verteidigungszwecke zur militärischen Nutzung überlassen (völkerrechtliches Überlassungsverhältnis).
- 2. Auf den Übungsplätzen findet intensiver militärischer Übungsbetrieb statt. Wegen der dadurch bedingten Eigenarten des Geländes ist das Betreten und Befahren mit erheblichen Gefahren verbunden. Darüber hinaus können trotz Prüfungen durch die britischen Streitkräfte weitere Gefahren z.B. durch Munitionsfunde (Blindgänger) nicht ausgeschlossen werden.
- 3. Wegen der nicht auszuschließenden Gefahren haben Mitbenutzer die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die britischen Streitkräfte von der Haftung für alle Personen- und Sachschäden freizustellen, die ihnen im Verlaufe von Mitbenutzungen auf den Übungsplätzen entstehen. Die Freistellung von der Haftung erfolgt durch Unterzeichnung einer Haftungsfreistellungserklärung. Eine Betretungserlaubnis gilt nur dann als erteilt, wenn diese Erklärung vorher unterzeichnet worden ist. Das Betreten der Übungsplätze erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko und eigene Gefahr der Mitbenutzer.
- 4. Die Nutzung der Übungsplätze durch das Militär hat Vorrang. Eine Haftung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der britischen Streitkräfte für Schäden, die dadurch entstehen, dass Mitbenutzungen durch die militärische Nutzung be- oder verhindert werden, ist ausgeschlossen.
- Sollten im Rahmen von Mitbenutzungen Munition oder Munitionsteile aufgefunden werden, dürfen diese auf keinen Fall berührt oder fortgeschafft werden. Die britischen Streitkräfte sind über Munitionsfunde <u>unverzüglich</u> zu unterrichten.
- 6. Allen Anordnungen der Streitkräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Einschränkungen durch Sperren, Schilder und sonstige Maßnahmen sind zu beachten.
- 7. Die Übungsplätze dürfen nur zum Zwecke der Mitbenutzung betreten bzw. befahren werden und sind soweit nichts anderes vereinbart ist spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- 8. Die Übungsplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie vorgefunden wurden. Durch die Mitbenutzung entstandene Schäden sind zu ersetzen.
- 9. Gesetzliche Bestimmungen zur Waldbrandverhütung sind zu einzuhalten.
- 10. Hunde, die auf die Übungsplätze mitgebracht werden, müssen haftpflichtversichert sein und über die üblichen Impfungen verfügen. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Eingesetzte Fahrzeuge müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.